

Vergaberichtlinien des Innenstadtfonds 2024 im Rahmen des Projektes „Mitte.Bamberg.2025“ der Stadt Bamberg

STAND: 08.11.2023

I. Allgemeine Grundlagen der Förderung

Für den Bereich des Handlungsraumes des Projektes „Mitte.Bamberg.2025“ wird für den Zeitraum von März 2024 bis Dezember 2024 ein Innenstadtfonds für Maßnahmen eingerichtet, die dem Charakter des Projektes „Mitte.Bamberg.2025“ entsprechen. Ziel ist die Förderung von kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind, keine Folgekosten verursachen und aus lokalem Engagement heraus entwickelt werden.

Die Maßnahmen werden durch lokale Akteur:innen selbst vorgeschlagen und durchgeführt.

Der genaue Umgriff des Fördergebiets ergibt sich aus der dieser Richtlinie als Anlage beigefügten Karte (Handlungsraum), die Bestandteil dieser Richtlinie ist.

1. Grundsätze der Förderung

(1) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Maßnahme muss innerhalb des vorgegebenen [Handlungsraums](#) stattfinden.
- Die Maßnahme entspricht dem Zweck des Programms Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren und dem daraus geförderten Projekt „Mitte.Bamberg.2025“, d. h. mindestens eines der folgenden Ziele muss erfüllt sein:
 - Erzielung einer vielfältigen und qualitativen Frequenz
 - Besucher:innen aller Altersgruppen und unterschiedlicher Mindsets, die das Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomieangebot in ihrer ganzen Breite nutzen möchten, sollen angelockt werden
 - Stärkung der Identifikation der Innenstadtakteur:innen mit ihrem Umfeld
 - Sicherung und Stärkung des (inhabergeführten) Einzelhandels als Attraktivitätsfaktor
 - Schaffung innerstädtischer Orte mit konsumfreien, erlebnisorientierten Räumen für Bewohner:innen und Besucher:innen
 - Positive Kommunikation eines lebendigen Gesamtbild des Handlungsraumes nach außen hin durch die Innenstadtakteur:innen
- Die Maßnahme darf keine investive Maßnahme sein, d. h. keine Maßnahme, die eine längerfristige, bauliche Investition darstellt.

- Bei der Maßnahme darf es sich nicht um Vorhaben handeln, die hoheitlich von der Kommune zu bearbeiten sind, wie z.B. dauerhafte Platzgestaltung, Verkehrslenkung, Sicherheit, Entsorgung etc.
 - Die Maßnahme hat noch nicht begonnen.
 - Die Umsetzung der Maßnahme muss bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel (siehe Punkt 4)
 - (3) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Eine dauerhafte Unterstützung ist ausgeschlossen.
 - (4) Doppelförderungen sind (auch bei Anteilsförderungen) ausgeschlossen. Eine Förderung kommt nicht in Frage, wenn bereits Pflichtleistungen der Stadt Bamberg, eine Förderung nach anderen (Hilfs-) Programmen des Bundes/des Landes oder sonstigen Leistungen anderer Stellen für die eingereichte Maßnahme in Anspruch genommen werden.

2. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen und sonstige Vereinigungen.
- (2) Der Antrag muss von mindestens 2 Personen gemeinsam gestellt werden.
- (3) Von einer Förderung ausgeschlossen sind Antragstellende,
 - über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
 - wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter zur Abgabe einer Vermögensauskunft (§ 802 c der Zivilprozessordnung, § 284 der Abgabenordnung) verpflichtet sind oder ihnen diese abgenommen wurde.

3. Zuwendungsbedingungen

Die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten sich,

- die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten,
- Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch Vorlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sicherzustellen und jederzeit die zweckgerechte Verwendung der Mittel nachweisen zu können,
- die Vergabevorschriften zu beachten und
- ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der Stadt anzuerkennen.

Weiter verpflichten sich die Antragstellerinnen und Antragsteller, bei Veröffentlichungen, Präsentationen und Webseiten zu Ihrem Vorhaben an exponierter

Stelle auf die Förderung durch „Mitte.Bamberg.2025“ und das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hinzuweisen.

Das Logo von Mitte.Bamberg.2025 und das Logo des BMWSB sowie das Programmlogo sind in Originalfarben zu verwenden.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Es stehen Fondsmittel in Höhe von insgesamt 75.000 € zur Verfügung. Diese sind zur anteiligen Förderung von Einzelmaßnahmen zu verwenden, wobei deren Zuwendungshöhe in der Regel 10.000 € brutto nicht überschreiten darf.
- (2) Im Einzelfall kann auch ein Betrag bis zu 15.000 € gewährt werden.
- (3) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten.

5. Zuwendungsfähige Kosten

- (1) Zuwendungsfähig sind nur Kosten, die für die geförderte Maßnahme notwendig sind.
- (2) Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang verhältnismäßig sein.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Begünstigten entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)
 - Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten
 - Laufende Betriebs-, Sach- und Personalkosten der Antragstellenden

II. Entscheidungsgremium

- (1) Über die Maßnahmen, die zur Umsetzung kommen sollen, entscheidet ein lokales Gremium. Dieses besteht aus je zwei Personen der Themen Gastronomie, Handel, Dienstleistung, Familie, Kunst/Kultur, Studierende, Bürger:innen, Handwerk und Verwaltung.
- (2) Die Maßnahme muss dazu persönlich dem Entscheidungsgremium kurz vorgestellt werden (Pitch).
- (3) Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Anträge mit einer Mehrheitsentscheidung. Dabei wird ein Ranking der Maßnahmen erstellt, die den Förderzielen am besten gerecht werden.

- (4) Ein positives Votum führt zu einem Vorschlag für die Bewilligung eines Zuschusses, die mit Auflagen verbunden werden kann.

III. Zuwendungsverfahren

1. Antragsstellung

Anträge können über die mobile Website www.mitte-bamberg-2025.de bei der Stadt Bamberg bis spätestens 4. Februar 2024 -ausschließlich digital- eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- [Antragsformular](#)
- Projektbeschreibung
- Kostenplanung

2. Bewilligung

- (1) Die Wirtschaftsförderung Bamberg erlässt im Falle einer positiven Entscheidung des Entscheidungsgremiums einen Bewilligungsbescheid über die Gewährung der beantragten Förderung.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ergeht bis spätestens Ende Quartal II/2024.
- (3) Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

3. Abschluss der bewilligten Maßnahme und Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Tranchen oder als Gesamtsumme. Dies ist abhängig von den vorliegenden oder zu erwartenden Rechnungen. Die Mittel können dabei frühestens 6 Wochen vor der zu erwartenden Zahlung angefordert werden.
Die Mittel sind innerhalb dieser sechs Wochen fristgerecht zu verausgaben.
- (2) Die Antragstellenden müssen innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorlegen.
- (3) Für den Verwendungsnachweis benötigte Unterlagen:
 - Kurzbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme (ggf. mit Belegexemplaren der Printerzeugnisse oder Fotos der Maßnahme)

- Kosten- und Zahlungsnachweise durch Originalrechnungen oder Kontoauszüge
 - Bei Erfordernis zzgl. Aufstellung der Einnahmen.
- (4) Sofern die Förderung nicht oder nicht ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht bis 31.12.2024 nach der Auszahlung verwendet wurde oder die Auflagen des Bescheides nicht erfüllt wurden, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden.

Gefördert durch:



Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages